



7. Sitzung vom 30. März 2020, Geschäft Nr. 114 auf Seite 203 im Protokoll
des Gemeinderates

**114 04.06.0 Quartierpläne
Amtlicher Quartierplan Nr. 15 „Oberdorf“, Egg / Einberufung Quartier-
plankommission / Genehmigung**

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2012 auf Antrag von zwei Grundeigentümern den Quartierplan Nr. 15 Oberdorf, Egg eingeleitet. Dagegen haben verschiedene Grundeigentümer Rekurs bei der Baudirektion des Kantons Zürich eingelegt. Sie stellten den Antrag um Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 2012 bzw. um Sistierung des Quartierplanverfahrens. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2013 hatte die Baudirektion des Kantons Zürich die beiden Verfahren vereinigt und die Rekurse vollumfänglich abgewiesen. Der Gemeinderat hat am 30. Oktober 2017 die Zwischenentscheide im Sinne von § 25 der Quartierplanverordnung (QPV) gefällt.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 haben die Grundeigentümer der Grundstücke Kat. Nrn. 3031, 3032, 3033 (Familie Kunz) mit Einverständnis des Grundstücks Kat. Nr. 1936 (Architektur + Design Arnold-Dieterle AG/Cetech AG) die Einberufung einer Kommission für die gemeinsame Erarbeitung des Quartierplans Oberdorf beantragt.

Erwägungen

Gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung (GO) ist der Gemeinderat befugt, jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte, Sachverständige beizuziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl zu bilden. Der Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Behörde. Dies gilt auch für die Einberufung einer Quartierplankommission.

Neben den Mitgliedern der Baukommission sollen drei Grundeigentümer, welche auch vor Ort wohnen, der Kommission angehören. Daher wird folgende Zusammensetzung für die Bildung einer Quartierplankommission als zweckmässig erachtet:

- Drei Mitglieder der Baukommission (nicht wohnhaft im Quartierplangebiet)
- Drei Grundeigentümervertreter (Eigentümer von Land im Quartierplanperimeter) aus den verschiedenen Gebietsteilen

Durch den Einbezug von Grundeigentümern soll ein konstruktiver Dialog mit den Quartierplan-
genossen geschaffen werden. Zudem können durch die Einberufung einer Quartierplankommission die unterschiedlichen Interessen der Grundeigentümer frühzeitig im Planungsprozess berücksichtigt werden. Ebenso wird ein besseres Verständnis für die laufenden Planungsarbeiten und die vielschichtigen und vielfältigen Fragestellungen bei den Grundeigentümern erhofft.

Im Sinne der Transparenz werden sämtliche Grundeigentümer über den Entscheid zur Bildung einer Quartierplankommission schriftlich informiert und die Anforderungen an die Mitarbeit in der Kommission definiert. Gleichzeitig werden die Grundeigentümer zu einer Sitzung im Frühsommer 2020 eingeladen. An dieser Sitzung sind die drei Mitglieder der Kommission aus den anwesenden Personen zu wählen. Die drei ernannten Personen werden anschliessend durch den Gemeinderat in die Quartierplankommission gewählt.



Sollte sich zeigen, dass nicht drei Grundeigentümer aus den verschiedenen Gebietsteilen zur Mitarbeit in der Kommission gefunden werden können, so wird von der Bildung einer Quartierplankommission abgesehen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Begleitung des Quartierplans Nr. 15 Oberdorf soll eine Quartierplankommission bestehend aus drei Mitgliedern der Baukommission und drei Grundeigentümern (mit Eigentum und Wohnsitz im Quartierplanperimeter) einberufen werden.
2. Die Grundeigentümernvertreter werden mit je Fr. 200 für die Vorbereitung und Teilnahme je Sitzung entschädigt.
3. Der Aufwand geht zu Lasten des Quartierplanverfahrens Nr. 15 Oberdorf.
4. Die Quartierplangenossen wählen die drei Grundeigentümer für die Mitarbeit in der Kommission an einer Sitzung im Frühsommer 2020. Der genaue Termin für die Sitzung wird sämtlichen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Bei der Wahl der Mitglieder soll auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung Rücksicht genommen werden.
5. Sollten nicht drei geeignete Grundeigentümer zur Mitarbeit in der Kommission gefunden werden, so wird von der Bildung einer Quartierplankommission abgesehen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- und Rekursgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich.
8. Mitteilung an:
Bau und Sicherheit
 - Beteiligte Grundeigentümer mit separatem Schreiben, gemäss besonderem Verzeichnis, eingeschrieben unter Beilage des vorliegenden GR-Beschlusses
 - Suter • von Känel • Wild • AG, Planer und Architekten AG, Simon Wegmann, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - Baukommission
 - Hochbauvorsteherin
 - 04.06.0 Quartierplan Nr. 15, Oberdorf

rru



8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Der Schreiber:

Versand: 14. April 2020

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin